



16. Dezember 2010

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rankweil hat mit Beschluss vom 16.12.2010 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung der Marktgemeinde Rankweil zum Schutz der öffentlich zugänglichen Flächen beschlossen.

Verordnung

Gemäß § 18 in Verbindung mit dem § 50 Abs. 1 lit. a Z. 10 GG., LGBl. Nr. 40/1985, i.d.g.F. wird zur Abwehr oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich für alle öffentlich zugänglichen Erholungsflächen in Rankweil - Park- und Grünanlagen, sämtliche Anlagen bei den Schulen und bei der Gastra, sowie allen anderen Sportanlagen in Rankweil, Kinderspielplätzen und auf dem Platz rund ums Rathaus, das sind insbesondere folgende Flächen:

a) Spielflächen

Kindergartenspielplatz Merowinger
Kinder- und Jugendspielplatz Merowinger
Kindergartenspielplatz Bifang
Kinder- und Jugendspielplatz Bifang
Kindergartenspielplatz Montfort
Kindergartenspielplatz Brederis
Kinder- und Jugendspielplatz Brederis
Kinderspielplatz Oberer Paspels
Kinderspielplatz Unterer Paspels
Kinderspielplatz Holzplatz
Kindergartenspielplatz Oberdorf
Kindergarten Markt, Spielplatz beim Kindergarten und Kinderbetreuungseinrichtungen Markt
Spielwiese Allgemeine Sonderschule
Kinderspielplatz Tennisplatz

b) Sportflächen

Schulsportplatz Montfort
Schulsportplatz Hauptschule
Sportplatz Gastra (Eislaufplatz, Fußballplatz, Tribüne, Kunstrasenplatz, Parkplatz)
Sportplatz Brederis und Römervilla

- c) Erholungsflächen
Paspels - Seen und Paspels - Biotop
Marktplatz
Auwald - vom Gewerbepark bis zur Kriegerbrücke
Triftgelände
Schafplatz
St. Peter-Bühel
Alle Schulplätze (VS Montfort, VS Markt, VS Brederis, ASO, Polytechnische Schule, HS Rankweil Ost und West, HTL und HLW)
Grünflächen im Bereich untere Bahnhofstraße entlang der Bahn
- d) Kirchen
Basilika und Liebfrauenberg
St. Peter - Kirche
St. Josef - Kirche
St. Eusebius – Kirche
St. Anna - Kirche
Kloster Karmel
- e) Öffentliches Wassergut
Frutz (Bachbett, Damm)

Die Lage der genannten Flächen ist in den, der Verordnung beiliegenden, Lageplänen verdeutlicht.

§ 2 Allgemeines

Die angeführten Anlagen dienen der Bevölkerung sowie den Gästen zur Erholung und können im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie unter Beachtung dieser Verordnung von jedermann zu diesem Zwecke benützt werden.

§ 3 Verbote

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Missstand zu beeinträchtigen, sind verboten:

- a) Verunreinigen der oben genannten öffentlichen Erholungsflächen, Spiel- und Sportplätze (§1)
- b) Beschädigung oder Verunreinigung der dort errichteten Baulichkeiten, Spielgeräte, Brunnen, Denkmale, Pflanzen, gärtnerischen oder sonstigen Anlagen.
- c) Befahren der Grün- und Sportplatzflächen, ausgenommen Einsatzfahrzeugen und Fahrzeuge, die zur Pflege der Anlage dienen
- d) Hunde frei laufen zu lassen oder als Hundehalter Kot des gehaltenen Hundes liegen zu lassen
- e) Konsum von alkoholischen Getränken, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastlichen Betrieben.
- f) Produkte, die ein Gefährdungspotential für die Umwelt, Mensch und Tier bilden können, sowie generelle Abfälle (z.B. Glas-, Metall- und Kunststoffverpackungen sowie sonstige Abfälle), außerhalb der vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen zurücklassen.
- g) Das Einbringen von Glasgebinde (z.B. Glasflaschen, Trinkgläser) zum Zwecke der Verwendung im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung sowie die Verwendung selbst, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastlichen Betrieben
- h) Das Campieren, Abbrennen von Lagerfeuern und das Abhalten von Grillfesten auf den Flächen gem. §1 a) – d), ausgenommen bei genehmigten Veranstaltungen oder gastlichen Betrieben
- i) Abspielen von Musik jeglicher Art auf den angeführten Flächen (§1), ohne behördliche Bewilligung

- j) Benützung und Aufenthalt auf den Sport- und Spielplätzen und Erholungsanlagen nach 22.00 Uhr, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastlichen Betrieben
- k) Im Bereich der Paspels - Seen und des Paspels – Biotop ist die Ausübung folgender Tätigkeiten nicht gestattet:
- Tauchen,
 - Schlittschuhlaufen
 - Befahren durch Motor- und Segelboote
 - Windsurfen (ausgenommen während des Zeitraumes vom 1.4 – 31.10)
 - Fischen
 - Betreten mit Pferden
 - Mitführen von Hunden in den durch Schilder gekennzeichneten Bereichen

Von diesen Verboten sind von der Gemeinde mit einer Berechtigung versehene Personen(gruppen) oder genehmigte Veranstaltungen ausgenommen.

§ 4 Strafbestimmungen

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 GG und ist gemäß § 98 Abs. 3 GG von der Bezirkshauptmannschaft zu bestrafen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung nachfolgenden Tag in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Verordnung der Marktgemeinde Rankweil zum Schutz der öffentlich zugänglichen Flächen vom 20.09.2007 ihre Wirksamkeit.

Ing Martin Summer
Bürgermeister